Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/773
13. 06. 73

Sachgebiet 703

Änderungsantrag

der Abgeordneten Strauß, Stücklen, Schmidhuber, Gewandt, Lampersbach, Frau Tübler, Dr. Dollinger, Dr. Unland, Kiechle, Schedl, Dr. Kunz (Weiden) und Genossen

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
– Drucksachen 7/76, 7/696 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

   ‚5 a. An § 15 wird folgender Halbsatz angefügt:
   „es sei denn, die Verträge sind gemäß § 16 genehmigt."'

2. In Artikel 1 erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

   ‚6. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Bundeskartellamt erteilt auf Antrag die Erlaubnis zu einem Vertrag, durch den ein Unternehmen die Abnehmer seiner Markenwaren, die mit gleichartigen Waren anderer Hersteller oder Händler in Preiswettbewerb stehen, rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen. Die Erlaubnis kann mit Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden."

   b) Die Absätze 4 bis 6 werden durch folgende Absätze 4 bis 9 ersetzt:

   „(4) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen. Sie ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß die Preisbindung oder ihre Verbindung mit anderen Wettbewerbsbeschränkungen in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

nicht gerechtfertigten Weise die gebundenen Waren verteuert oder ein Sinken ihrer Preise verhindert oder ihre Erzeugung oder ihren Absatz beschränkt. Die Preisbindung kann im Sinne des Satzes 2 gerechtfertigt sein, wenn ohne sie

1. die Anzahl der Verkaufsstellen für diese Waren zum Schaden der Allgemeinheit wesentlich vermindert würde oder

2. notwendige Serviceleistungen, die bei oder nach dem Verkauf erbracht werden, zum Schaden der Allgemeinheit nicht oder nicht mehr erbracht oder erheblich eingeschränkt würden.

(5) Dem Antrag nach Absatz 1 sind vollständige Angaben über alle vom Hersteller oder Händler den nachfolgenden Stufen berechneten Abgabepreise über die Handelsspannen sowie darüber beizufügen, ob nur bestimmte Abnehmergruppen beliefert werden oder ob bestimmte Abnehmergruppen von der Belieferung ausgeschlossen sind; die ausschließlich Belieferten oder von der Belieferung ausgeschlossenen Abnehmergruppen sind anzugeben. Ferner ist dem Antrag ein Muster des für die Preisbindung verwendeten Vertrages oder der die Preisbindung enthaltenden Vertragsbedingungen beizufügen. Es ist anzugeben, ob der Händler zur Leistung eines besonderen Kundendienstes verpflichtet ist.

(6) Änderungen der nach Absatz 5 anzugebenden Tatsachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung beim Bundeskartellamt und der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Anmeldung.

(7) Die Erlaubnis nach Absatz 1, die nach Absatz 5 anzugebenden Tatsachen sowie spätere Änderungen sind in das Preisbindungsregister einzutragen. Abmahnungen nach § 17 Abs. 4 und Verfügungen nach § 17 Abs. 1 bis 3, die Einstellung des Verfahrens sowie gerichtliche Entscheidungen sind im Preisbindungsregister zu vermerken.

(8) Das Preisbindungsregister wird beim Bundeskartellamt geführt. Die Einsicht in das Preisbindungsregister ist jedem gestattet. Von der Eintragung kann eine Abschrift gefordert werden. Näheres über Anlegung und Führung des Preisbindungsregisters bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf.

(9) Soweit ein Unternehmen die Abnehmer seiner Verlagserzeugnisse rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Abnehmer aufzuerlegen, gilt § 15 nicht."'

3. In Artikel 1 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

,6 a. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die Kartellbehörde kann von Amts wegen und soll auf Antrag eines nach § 16 gebundenen Abnehmers die Erlaubnis nach § 16 mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihr zu bestimmenden künftigen Zeitpunkt widerrufen, wenn sie feststellt, daß

1. die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1, 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen oder
2. die Preisbindung mißbräuchlich gehandhabt wird oder
3. die Preisbindung oder ihre Verbindung mit anderen Wettbewerbsbeschränkungen geeignet ist, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise die gebundenen Waren zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern oder ihre Erzeugung oder ihren Absatz zu beschränken.

Es wird vermutet, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 vorliegen, wenn die gebundenen Preise auf dem gesamten Markt oder auf einem Teil des Marktes in einer erheblichen Zahl von Fällen unterschritten werden oder wenn dieselbe Ware des preisbindenden Unternehmens teils zu den gebundenen Preisen, teils ohne oder unter anderen Firmen-, Wort- oder Bildzeichen zu erheblich niedrigeren Preisen angeboten wird. Bei der Beurteilung, ob eine Preisbindung mißbräuchlich ausgenutzt wird, sind alle Umstände zu berücksichtigen.

(2) Die Erlaubnis kann ferner widerrufen werden:

1. soweit sie durch rechtswidrige Einwirkung wie arglistige Täuschung oder Drohung durch den Antragsteller oder einen anderen herbeigeführt worden ist oder
2. soweit das preisbindende Unternehmen einer mit der Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandelt.

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 9 kann die Kartellbehörde von Amts wegen und soll sie auf Antrag eines nach § 16 Abs. 9 gebundenen Abnehmers die Preisbindung mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihr zu bestimmenden künftigen Zeitpunkt für unwirksam erklären und die Anwendung einer neuen gleichartigen Preisbindung verbieten, wenn sie feststellt, daß die Preisbindung mißbräuchlich gehandhabt wird.

(4) Vor einer Verfügung nach Absatz 1 soll die Kartellbehörde das preisbindende Unternehmen auffordern, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen."'

4. In Artikel 1 wird folgende Nummer 38 angefügt:

‚38. Es wird folgender § 106 a eingefügt:

„§ 106 a

Vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beim Bundeskartellamt nach § 16 angemeldete Preisbindungen werden mit Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes unwirksam."'

Bonn, den 13. Juni 1973

Strauß
Stücklen
Schmidhuber
Gewandt
Lampersbach
Frau Tübler
Dr. Dollinger
Dr. Unland
Kiechle
Schedl
Dr. Kunz (Weiden)
Dr. Becker (Mönchengladbach)
von Bockelberg
Braun
Bremer
Dreyer
Eigen
Engelsberger
Dr. Franz
Dr. Freiwald
Dr. Frerichs
Dr. Fuchs
Gerlach (Obernau)
Gierenstein
Haase (Kassel)
Dr. Hammans
Handlos
Hauser (Bonn-Bad Godesberg)
Höcherl
Dr. Jaeger
Dr. Jobst
Josten
Dr. Kempfler
Dr. Köhler (Duisburg)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Dr. Luda
Dr. Müller-Hermann
Frau Dr. Neumeister
Niegel
Frau Pieser
Pohlmann
Dr. Prassler
Rainer
Dr. Riedl (München)
Dr. Ritgen
Roser
Sauter (Epfendorf)
Schmitt (Lockweiler)
Schmitz (Baesweiler)
Schmöle
Dr. Schwörer
Spranger
Springorum
Graf Stauffenberg
Dr. Stavenhagen
Frau Stommel
Straßmeir
Wagner (Günzburg)
Dr. Waigel
Dr. Wittmann (München)
Zoglmann